



Kurzinformation

Anwendung des Instruments der Subsidiaritätsklage

Der Fachbereich Europa hat den parlamentarischen Raum über die Anwendung des Instruments der Subsidiaritätsklage informiert. Das Instrument wurde mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt und stützt sich auf Art. 8 des Protokolls Nummer 2 zum Vertrag von Lissabon (Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) i. V. m. Art. 263 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 23 Absatz 1a GG, § 12 Integrationsverantwortungsgesetz.

Der Deutsche Bundestag hat bislang keine Subsidiaritätsklage angestrengt. In einem Fall behielten sich die Antragsteller die Klageerhebung vor (BT-Drs. 18/7644). In drei Fällen (BT-Drs. 19/16857, 19/11129, 19/27962) fand der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit im Plenum des Deutschen Bundestages. Im Antrag auf BT-Drs. 19/27962 beantragte die Antragstellerin am 11. Juni 2021, im Wege des Organstreitverfahrens (Az. 2 BvE 9/21) festzustellen, dass Bundesregierung und Bundestag in dem zugrundeliegenden Sachverhalt ihre Integrationsverantwortung verletzt haben.

Fachbereich Europa